

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.04.2002

Geschäftszahl

2001/18/0176

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/18/0124 E 13. März 2001 RS 5

(Hier: Der 1976 in Österreich geborene Fremde ist in seinem vierten Lebensjahr in die Türkei ausgereist, wo er sechs Jahre verbrachte.)

Stammrechtssatz

Der in Österreich geborene, nunmehr 19 1/2 jährige, Fremde ist vor Vollendung seines vierten Lebensjahres aus Österreich ausgereist. Nach seiner Ausreise nach Jugoslawien hat der Fremde zumindest etwa sieben Jahre - abgesehen von Ferienaufenthalten in Österreich - in seiner Heimat verbracht. Der in Jugoslawien verbrachte Zeitraum umfasst die gesamte Kindergarten- und Volksschulzeit. Er fiel daher - ebenso wie ein etwa gleich langer Heimataufenthalt, der nahezu die gesamte Pflichtschulzeit umfasst (Hinweis E 30. November 1999, 99/18/0112) - in eine für das Vertrautwerden mit der Sprache, Kultur und den sonstigen Verhältnissen des Heimatlandes wichtige Lebensphase. Mangels anderer Anhaltspunkte ist bei einem solchen Fremden daher anzunehmen, dass er die Sprache seiner Heimat beherrscht und mit den Gegebenheiten dieses Landes gut vertraut ist. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann nicht davon gesprochen werden, dass der Fremde von klein auf in Österreich aufgewachsen ist.